

32
ÄNDERUNG Abschrift
BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE
FÜRFELD
 FÜR DAS TEILGEBIET
 FLUR 1 - M. 1:1000

ANLAGE 1

AUFGESTELLT: GEMEINDE FÜRFELD
 IM SEPTEMBER 1975
 DER ORTSBÜRGERMEISTER:

(Siegel) gez. Michels

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANN-
 MACHUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES
 IN DER ZEIT VOM 24.10.1975 BIS EINSCHL. 24.11.1975
 ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN.
 DER ORTSBÜRGERMEISTER:

(Siegel) gez. Michels

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-
 BAUGESETZES AM 22. Januar 1976
 VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 DER ORTSBÜRGERMEISTER:

(Siegel) gez. Michels

GENEHMIGT: BESCHIED VOM 19. Februar 1976
 GEHÖRT ZUM AZ.: 6/60/670-13/239
 KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
 I. V.

(Siegel) gez. Meiborg
 Ltd. Kreisdirektor

		GRZ GFZ	DACHNEIGUNG	SOCKELHÖHE	EINFRIEDIGG.	ANMERKUNG
②	WR I	0.4 0.5	MAX 38° KNIESTOCK MAX 0.50 m (SIEHE ANMERKUNG)	MAX 0.80 m ZU ERMITTELN MITTE GRUNDSTÜCK UND VORDERE GEBÄUDELINIE BEI DEN BERGSEITIGEN GEB ÜB GELÄNDEHÖHE -OK UNTER- GESCHOSS BEI DEN TALSEIT GEB ÜBER DER NEUEN STRASSENHÖHE -OK EG	VORGARTEN: MAX 0.80 m RÜCKWÄRTIGE EIN- FRIEDIGUNG MAX 1.60 m NUR MASCHENDRAHT U HECKEN	BEI TALSEITIGEN 2-GESCH GEBÄUDEN IST EIN KNIESTOCK NICHT ZULÄSSIG
③	WA II	0.4 0.8	15-38° MAX. BEI 2-GESCH GEB KEIN KNIESTOCK BEI 1-GESCH. GEB MAX 0.50 m	ca. 0.50 m (=OK EG) ZU ERMITTELN MITTE GRUNDSTÜCK UND VORDERE GEBÄUDELINIE ÜBER DER NEUEN WEGEHÖHE JEDOCH BEI DEN BERGSEITIGEN GEBÄUDEN ÜBER GELÄNDEHÖHE	WIE UNTER ②	

Zeichenerklärung

- Schwarze Linien: Kartierung
- Straßenbegrenzungslinien
- Baugrenzen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Flächen für Gemeinbedarf (Kindergarten)

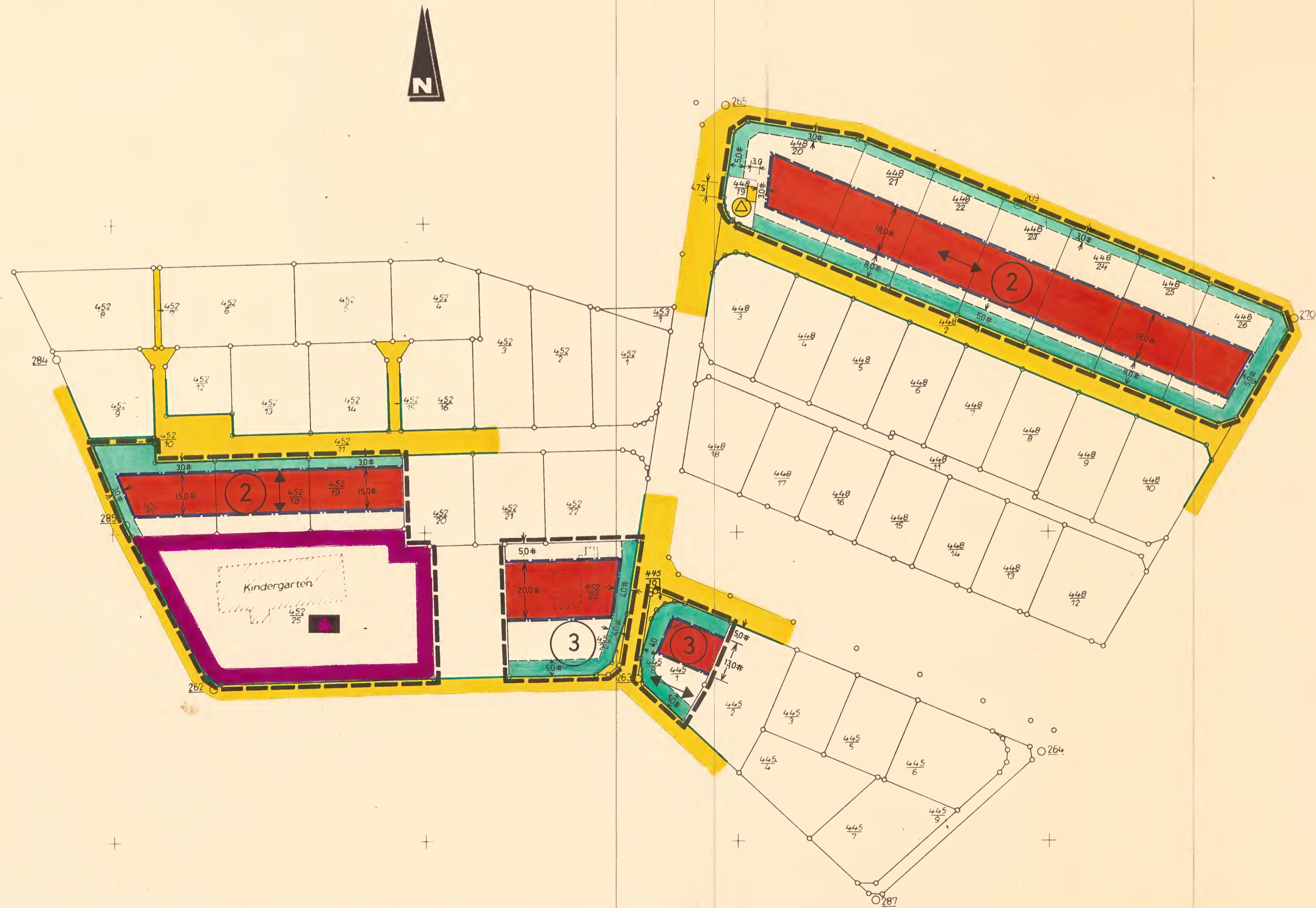
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet
- △ Nur Einzelhäuser zulässig
- II Zahl der Vollgeschosse
- ↔ Firstrichtung
- △ Trafostation

Die Fotokopie / Abschrift stimmt
 mit dem Original überein.

Bad Kreuznach, den 23.2.1976



283



264

287